



<b>Stadtrat</b> <b>am 07.10.2021</b>		öffentlich		
Nr. 4 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 5/139/2021		
Dez. II	FB 5: Arbeit und Soziales	Datum: 20.09.2021		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	07.10.2021		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Bestellung eines Inklusionsbeauftragten/einer Inklusionsbeauftragten bzw. Bildung eines Inklusionsbeirates**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen beschließt, dass in Lüdinghausen ein ehrenamtlicher Inklusionsbeauftragter/eine ehrenamtliche Inklusionsbeauftragte bestellt wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Satzung vorzubereiten und dem Ausschuss für Gesellschaft, Ordnungswesen und Sport in der nächsten Sitzung vorzulegen.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 13 Abs. 1 BGG NRW (Gesetz des Landes NRW zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz NRW))

§ 27a GO NRW

**III. Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 24.01.2021 beantragte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Einrichtung eines Inklusionsbeirates zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke. Dieser Antrag wurde aufgrund des Beschlussvorschlages der Verwaltung im Ausschuss für Gesellschaft, Ordnungswesen und Sport am 18.05.2021 zurückgezogen.

Am 18.05.2021 wurde im GOS beschlossen, dass sich jeweils ein Inklusionsbeauftragter/eine Inklusionsbeauftragte und ein Vertreter/eine Vertreterin eines Inklusionsbeirates einer anderen

Kommune im nächsten GOS vorstellen und über ihre Erfahrungen berichten werden.

Daraufhin stellten sich am 16.09.2021 im GOS Herr Wilhelm Eilers und Frau Silke Krabbe vor.

Herr Eilers ist Vorsitzender des Inklusionsbeirates der Gemeinde Senden.

Zusammengefasst hier die wesentlichen Inhalte der Inklusionssatzung der Gemeinde Senden:

- Der Inklusionsbeirat wird von betroffenen Menschen und/oder deren Interessenvertreter\*innen gebildet. Es sollen möglichst viele Vertreter\*innen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen der örtlichen Institutionen, der Einrichtungen und Selbsthilfeorganisationen vertreten sein.
- Der Inklusionsbeirat wählt mit einfacher Mehrheit die Vertreter für die entsprechenden Gremien/Ausschüsse.
- Der Inklusionsbeirat bietet monatliche öffentliche Treffen an und stellt somit eine offene Plattform für Betroffene und deren Interessen dar.
- Inhaltliche Schwerpunkte werden über Arbeitskreise strukturiert.
- Auf Vorschlag des Inklusionsbeirates werden durch den Rat der Gemeinde Senden die ehrenamtlichen Inklusionsbeauftragten und deren Vertreter bestellt.
- Die Inklusionsbeauftragten sind verpflichtet, ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Inklusionsbeirat, dem Gemeinderat und dem Bürgermeister wahrzunehmen. Sie wirken als Bindeglied zwischen Inklusionsbeirat, Gemeinderat und Bürgermeister und Verwaltung.
- Zur Aufgabenwahrnehmung kann der Inklusionsbeirat Sprechstunden durchführen.

Frau Krabbe ist ehrenamtliche Inklusionsbeauftragte der Stadt Ennigerloh.

Zusammengefasst hier die wesentlichen Inhalte der Inklusionssatzung der Stadt Ennigerloh:

- Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, bestellt der Rat der Stadt Ennigerloh eine ehrenamtliche Inklusionsbeauftragte bzw. einen ehrenamtlichen Inklusionsbeauftragten.
- Die Inklusionsbeauftragte ist verpflichtet, ihre Aufgaben in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Rat und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wahrzunehmen.
- Der Inklusionsbeauftragten wird der „Arbeitskreis Inklusion“ zur Seite gestellt.
- Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
  - Je ein Vertreter/eine Vertreterin der im Rat vertretenen Fraktionen
  - Je ein Vertreter/eine Vertreterin der im Gebiet der Stadt Ennigerloh vorhandenen Einrichtungen für Behinderte
  - Je ein Vertreter/eine Vertreterin der im Gebiet der Stadt Ennigerloh vorhandenen Alten-/Seniorenwohnheime
  - Je ein Vertreter/eine Vertreterin folgender Verbände
    - Sozialverband VdK
    - BDH – Kreisverband Hamm-Beckum (Bundesverband Rehabilitation)
    - VSVW – Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V.
    - Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V.
    - DRK Ortsverein Ennigerloh
    - AWO Ortsverein Ennigerloh
    - ASB – Arbeiter-Samariter-Bund
- Der Arbeitskreis Inklusion unterstützt die Behindertenbeauftragte bei ihrer Arbeit. Insbesondere berät er Themen, die die Inklusionsbeauftragte zur Beratung vorschlägt. Er berät darüber hinaus grundsätzliche Fragen zu den Belangen von Menschen mit Behinderung.
- Der Arbeitskreis Inklusion tritt mindestens zweimal im Jahr zu Beratungen von Belangen von Menschen mit Behinderung zusammen.
- Der Arbeitskreis Inklusion hat ein Vorschlagsrecht für die Bestellung zum

Inklusionsbeauftragten.

- Die Inklusionsbeauftragte führt regelmäßig Sprechstunden durch.

Die Inklusionssatzungen der Gemeinde Senden und der Stadt Ennigerloh sind in der Anlage beigefügt.

Es wurde seitens der Ausschussmitglieder einstimmig beschlossen, dass die Entscheidung über die Bestellung eines Inklusionsbeauftragten/einer Inklusionsbeauftragten bzw. eines Inklusionsbeirates im Rat der Stadt Lüdinghausen am 07.10.2021 getroffen wird.

Aus Sicht der Verwaltung spricht für die Einrichtung eines Inklusionsbeauftragten/ einer Inklusionsbeauftragten folgende Argumente:

- Demokratische Legitimation durch Arbeitskreis Inklusion
- Dieser Arbeitskreis Inklusion ist neben den institutionellen Vertretern zudem offen für interessierte Bürger und Betroffene
- Angemessener zeitlicher Aufwand für die ehrenamtlich Tätigen im Arbeitskreis Inklusion (2 x Sitzung im Jahr) - > dadurch „schlanke Struktur“
- Fokussierung der Sachthemen auf Inklusionsbeauftragte/n
- Sie/Er ist Gesicht und Sprachrohr der Inklusion
- Regelmäßige Sprechstunden durch Inklusionsbeauftragte/n als Schnittstelle für den Bürger
- Beteiligung und Rückkoppelung des Arbeitskreises bei Sachthemen
- Schnellere und kürzere Wege für Betroffene, da nur ein Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin vorhanden ist.
- Schnellere und kürzere Wege für den Inklusionsbeauftragten/die Inklusionsbeauftragte, da keine Beratung im Inklusionsbeirat vorgeschrieben ist.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Landesarbeitsgemeinschaft NRW e.V. bei der Gründung eines Inklusionsbeirates bzw. bei der Benennung eines Inklusionsbeauftragten/einer Inklusionsbeauftragten durch Beratung und Begleitung von Verwaltung, Politik und Betroffenen in den Kommunen unterstützen kann.

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung und chronisch Kranken ist auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von großer Bedeutung zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen. Besondere Ziele sind, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern und die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Aufgrund der Komplexität der Thematik sind die beiden Ausprägungen Inklusionsbeauftragter und Inklusionsbeirat nochmals aufgeführt.

Nach § 27a GO NRW kann die Gemeinde zur Wahrnehmung der speziellen Interessen u.a. von Menschen mit Behinderung besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen.

Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke kann in den Kommunen auf unterschiedliche Weise geregelt werden.

Die bekanntesten Formen sind:

#### **Ehrenamtlicher Inklusionsbeauftragter:**

Ein ehrenamtlicher Inklusionsbeauftragter hat vielfältige Aufgaben. Er/Sie informiert, koordiniert und gestaltet und vermittelt zwischen den Menschen mit Behinderung und Behörden. Inklusionsbeauftragte helfen bei Problemen und sorgen für mehr Verständnis in der Bevölkerung für

die Belange behinderter Menschen. Sie wirken als sachkundige Berater für Politik und Verwaltung und tragen dazu bei, dass die Interessen behinderter Menschen frühzeitig in alle Entscheidungsprozesse einfließen.

Konkret hat ein Inklusionsbeauftragter folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner für die Belange der Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen
- Beratung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen und Träger der Behinderteneinrichtungen.
- Sensibilisierung der Beschäftigten der Verwaltung sowie den politischen Vertreter/innen des Rates und der kommunalen Ausschüsse für Probleme und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung.
- Beratung und Unterstützung des Verwaltungsvorstandes, der Beschäftigten und der Kommunalpolitik bei der Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften des BGG NRW und die durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten.
- Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/innen und Führungskräfte der Stadt Lüdinghausen bei der Umsetzung der Inklusion auf kommunaler Ebene, bei der Ausführung des BGG NRW, bei Verwaltungsverfahren und baulichen kommunalen Angelegenheiten, die der Schaffung von Barrierefreiheit und Schaffung von behindertengerechten Lebensbedingungen in Lüdinghausen dienen.

Zusätzlich zum Inklusionsbeauftragten kann und sollte ein Lenkungskreis initiiert werden.

Mögliche Mitglieder dieses Lenkungskreises könnten sein.

- Vertreter der Verwaltungsspitze
- Fachbereichsleiter Soziales
- Vertreter des Seniorenbeirates
- Vertreter des DRK
- Vertreter der Seniorenheime
- Vertreter der Caritas
- Sozialwerk St. Georg
- Vertreter sonstiger Institutionen (z.B. Behindertensportgemeinschaft Lüdinghausen etc.)

Aufgabe des Lenkungskreises ist es, den Inklusionsbeauftragten bei seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

### **Hauptamtlicher Inklusionsbeauftragter:**

An Stelle des ehrenamtlichen Inklusionsbeauftragten kann auch ein hauptamtlicher Inklusionsbeauftragter bestellt werden. Hierbei handelt es sich um einen Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin der Stadt Lüdinghausen. Die Aufgaben entsprechen denen des ehrenamtlichen Beauftragten.

### **Inklusionsbeirat:**

Der kommunale Inklusionsbeirat ist eine gewählte und selbständige Interessenvertretung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde.

In der Regel arbeiten in den Inklusionsbeiräten Vertreterinnen und Vertreter der Behindertenorganisationen, Selbsthilfegruppen, der Verbände, der Ratsfraktionen und der Verwaltung eng zusammen und beraten in allen die Gemeinde betreffenden behindertenrelevanten Themen.

Aufgabe eines Inklusionsbeirates ist es, die Interessen von Menschen mit Behinderung in einer Region zusammenzufassen und gegenüber der Kommune sowie der Öffentlichkeit zu vertreten.

Der Inklusionsbeirat berät die Kommunalpolitik und Verwaltung sachkundig in Behindertenfragen.

Festzulegen wäre, wie sich der Inklusionsbeirat zusammensetzt und wie die entsprechenden Mitglieder gewählt werden.

Angesprochen werden sollten hier Vertreter aller betroffenen Einrichtungen bzw. Institutionen und natürlich auch alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

Die Bildung eines kommunalen Gremiums der Interessenvertretung ist eine Form, die bisher häufig eher in größeren Städten gewählt wird.

## **V. Anlagen:**